



## **SATZUNG**

**des Reit- und Fahrverein Taufkirchen/Vils e.V.**

## **§1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Reit- und Fahrverein Taufkirchen/Vils e.V. hat seinen Sitz in Taufkirchen/Vils und ist Mitglied des Pferdesportverband Oberbayern e.V. (PSV-Obb), Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), sowie des Bayerischen Reit- und Fahrverband e.V. (BRFV).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen.

## **§2**

### **Zweck und Zielsetzung des Vereins**

Der Verein soll als eine ehrenamtlich geführte Interessengemeinschaft mit gemeinnützigen Zielen den Reit- und Fahrsport pflegen, wobei der Wettkampf- und Leistungssport, der Breiten- und Freizeitsport, sowie das therapeutisch orientierte Reiten in einem ausgewogenen Verhältnis gefördert werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, da die Begegnung mit dem Pferd, die Pflege des Pferdes, das Voltigieren und Reiten in der Gemeinschaft von hohem erzieherischem Wert sind.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter – sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für diese Amtsträger beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, sowie Mitgliedern als Übungsleiter für Kinder und Jugendliche der Voltigier-Abteilung des Vereins.
2. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Mitglieder werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft beantragen.
3. Der Aufnahmeantrag mit dem zugehörigen Formular des Reit- und Fahrverein Taufkirchen/Vils e.V. hat schriftlich oder per E-Mail mit Anhang des unterschriebenen Formulars an die, auf der Homepage des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder per WhatsApp (mit im Voraus ausgetauschter Kontaktnummer) mit einem Foto des unterschriebenen Formulars an einen der Vorstände zu erfolgen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Einem abgelehnten Interessenten steht das Recht zu, über seine Ablehnung eine Entscheidung der zeitlich nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.

**§4a**  
**Pflichten der Mitglieder**  
**LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
  - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
  - c. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
  
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

**§5**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung der Mitgliedschaft.
  
2. Der Austritt aus dem Verein ist nach Erfüllung seiner Verpflichtungen jedem Mitglied freigestellt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder per an die auf der Homepage des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder via WhatsApp an einen der Vorstände mit Foto des unterschriebenen Schreibens. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
  
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in irgendeiner Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss, nach entsprechender Abmahnung, möglichst nach einem gemeinsamen Gespräch mit der Vorstandschaft. Gegen den Ausschlussentscheid besteht innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe ein Einspruchsrecht zur zeitlich nächsten ordentlichen Vereinsausschusssitzung; diese entscheidet endgültig mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
  
4. Die Streichung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher bzw. per E-Mail versandter Mahnung länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand geblieben oder eventuellen Entschädigungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Mahnungen sind auch wirksam, wenn die an die letzte bekannte Anschrift gerichtete Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht zu werden.

**§6**  
**Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge und die Art der Beitragserhebung werden vom Vereinsausschuss festgelegt und sind im Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ersichtlich.

**§7**  
**Organe und Gliederung des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vereinsausschuss
  - c. die Vorstandschaft
  
2. Der Verein ist in Abteilungen gegliedert.

## **§8**

### **Vorstand und Vorstandschaft**

1. Der Verein muss einen Vorstand haben (§26 BGB). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam; der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

2. Die Vorstandschaft besteht aus

- a. dem Vorstand, also dem 1. Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister
- b. gegebenenfalls dem Ehrenvorsitzendem
- c. dem technischen Leiter
- d. dem Jugendwart
- e. dem Schriftführer
- f. dem Pressewart

Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit; die Vorstandschaft regelt den Vereinsbetrieb und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vereinsausschusses.

## **§9**

### **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a. den Mitgliedern der Vorstandschaft (§ 8 Abs. 2)
- b. den Leitern der Fachabteilungen
- c. 6 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiräten
- d. 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren

Der Vereinsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereinslebens zwischen den Mitgliederversammlungen, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Mitgliederversammlung begrenzt ist.

Die Kompetenzverteilung wird im Einzelnen in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Durchführung von Mitgliederversammlungen ist auch durch vergleichbare elektronische und/oder digitale Medien zulässig.

2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich und/oder durch vergleichbare Medien (z.B. per E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzendem, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung oder Änderung der Reihenfolge der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

## **§11**

### **Beschlussfassung und Wahlen**

1. Jedes ordnungsgemäß berufene Gremium, insbesondere jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Soweit die Satzung oder das Gremium nicht zwingend etwas anderes bestimmen, entscheidet bei Beschlussfassung, insbesondere auch bei der Mitgliederversammlung, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt, dabei stellt er die Frage, ob diese durch Handzeichen reicht. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden, wenn ein anwesender Stimmberechtigter dies beantragt.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft, sowie die Beiräte und Revisoren müssen durch Wahl ermittelt werden. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Die Wahlen und Beschlüsse werden von den Mitgliedern entweder gemäß §11 Punkt 3 oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen durchgeführt.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.
6. Wählbar in den Vorstand, die Vorstandschaft und in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

## **§12**

### **Niederlegung von Versammlungsbeschlüssen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist jeweils vom 1. Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Vereinsregistergericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
2. Bei Auflösung einer Abteilung fallen das Vermögen und die Dachmittel an den Hauptverein.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Taufkirchen/Vils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§14**

### **Datenschutz**

1. Den Datenschutz regelt die Datenschutzerklärung des Vereins. Die Datenschutzerklärung kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden.